



# SATZUNG

---

## I. Allgemeines

### §1

[Name und Sitz]

Der Verein führt den Namen „Südpfälzer Schiris e. V.“. Sitz des Vereins ist Barbelroth, er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

### §2

[Zweck des Vereins]

- (1) Der Verein „Südpfälzer Schiris e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Pflege und Förderung des Schiedsrichterwesens im Fußballkreis Südpfalz, sowie seinen ideellen Charakter zu wahren,
  - b) Die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege,
  - c) Seminare und Tagungen,
  - d) Sportveranstaltungen,
  - e) Lehrgänge und Fortbildungsfahrten zur Schulung in Regelkenntnissen,
  - f) Darstellung des Sports und des Schiedsrichterwesens im Besonderen in der Öffentlichkeit,
  - g) Kontaktgespräche.
- (4) Der Verein „Südpfälzer Schiris e.V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins „Südpfälzer Schiris e.V.“. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Südwestdeutschen Fußballverband e. V. mit Sitz in Edenkoben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Der Verein „Südpfälzer Schiris e. V.“ darf seine Erträge durch Beschluss des Vorstandes teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden

§3  
[Organe]

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## II. Mitgliedschaft

§4  
[Voraussetzungen]

Die Mitgliedschaft in dem Verein „Südpfälzer Schiris e. V.“ kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und die Satzung des Vereins akzeptiert.

§5  
[Erwerb der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

§6  
[Ende der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod bei natürlichen Personen
  - d) durch Auflösung, Aufhebung oder Insolvenz bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt nach (Abs. 1a) kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§7  
[Ausschluss eines Mitglieds]

- (1) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigen Verhalten mit Stimmenmehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Als vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
  - a) das Ansehen des Vereins „Südpfälzer Schiris e. V.“ ernstlich beschädigt
  - b) gröblich gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt
  - c) vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an Dritte weiter gibt

- d) Gelder, die dem Verein „Südpfälzer Schiris e. V.“ gehören oder ihm zur Verfügung stehen, veruntreut oder
  - e) die Beiträge trotz Zahlungsfähigkeit und schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich (E-Mail ist zugelassen) an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen und hat auch keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### §8

[Persönlichkeitsrecht und Mitgliederkartei]

Niemand darf Adressen oder personenbezogene Daten von Mitgliedern ohne die Zustimmung an Unbefugte weitergeben.

### **III. Mitgliederversammlung**

#### §9

[Aufgaben und Funktion]

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr ist der Vorstand verantwortlich.

#### §10

[Zuständigkeit]

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im letzten Quartal.
- (2) Sie wählt den Vorstand, bis zu zwei Kassenprüfer und entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

- (5) Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.

#### §11 [Einberufung]

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen; für Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, erfolgt die Einladung per E-Mail.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Der Antrag ist schriftlich und unter Angaben einer Tagesordnung zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

#### §12 [Beschlussfähigkeit]

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder spätestens 14 Tage vorher (es gilt §11 Abs. 3) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### §13 [Stimmrecht]

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (2) Jede natürliche Person hat ein Stimmrecht.
- (3) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts hat seine Bevollmächtigung durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder Ähnliches zu beweisen.

## **IV. Vorstand**

#### §14 [Zusammensetzung, Aufgaben]

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Vom Vorstand können maximal drei kooptierte Mitglieder benannt werden. Diese haben in der Vorstandssitzung Stimmrecht.

- (2) Ein weiteres beratendes Mitglied kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, zählt jedoch nicht zum Vorstand. Das beratende Mitglied kann aus der Mitte des Schiedsrichter-Ausschusses des Fußballkreises Südpfalz in Abstimmung mit dem Vorstand benannt werden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäfts- sowie Finanzordnung geben.
- (4) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über Neuaufnahmen, sowie aber auch Mitglieder bei Vereinsschädigung auszuschließen.

§15  
[Vertretung]

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§16  
[Buch- und Kassenprüfung]

- (1) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand Buch zu führen. Näheres kann die Finanzordnung regeln.
- (2) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Neuwahl erforderlich, jedoch spätestens nach Ablauf der Amtszeit. Der Vorstand kann einen Vertreter für die Übergangszeiten benennen.

§17  
[Amtszeit und Wahl]

- (1) Der Vorstand wird durch die Gründerversammlung auf zwei Jahre gewählt. Neuwahlen sind alle zwei Jahre durchzuführen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zur Wahl als Vorstand ist die absolute Mehrheit nötig. Wird diese nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang gegebenfalls ein dritter Wahlgang nötig, in dem die relative Mehrheit genügt.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **V. Wahlen und Abstimmungen**

§18  
[Geschäftsordnung]

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, soweit keine Einwände der Mitglieder vorliegen. Auf Antrag von Mitgliedern ist eine geheime Wahl möglich. Befragungen und Personaldebatten finden auf Antrag statt.

§19  
[Wählbarkeit und Ausschluss]

- (1) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied im Verein sind und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied erklärt haben (Voraussetzung ist immer das Erreichen der Volljährigkeit).
- (2) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Kandidatur zu erklären.
- (3) Ausschlüsse und Abwahlen sind in der Tagesordnung zu nennen.
- (4) Zur Abwahl genügt die zwei Drittel Mehrheit, die betroffenen haben dabei Stimmrecht.
- (5) Für Ausschlüsse von Mitgliedern ist die satzungsgemäße Mehrheit des Vorstandes nötig.

## **VI. Schlussbestimmungen**

§20  
[Mitgliedsbeiträge]

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand beschlossen. Er wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§21  
[Satzungsänderung]

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder der Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Änderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§22  
[Auflösung]

Der Verein „Südpfälzer Schiris e. V.“ kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen, hierbei genügt die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen. Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach §2 Abs. 5 verwendet.

§23  
[Inkrafttreten]

Die Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister am Amtsgericht Landau in der Pfalz in Kraft.